

ASKÖ-interne Richtlinien

Bereich: Bundes-Vereinszuschuss

Inhalt des Bereichs:

- Einsatz ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Instruktoren) und Funktionäre,
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen,
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten,
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

Antragsberechtigt bei der ASKÖ Bundesorganisation sind die Landesverbände der ASKÖ sowie die Zentralen Vereine (Naturfreunde, ARBÖ, Flugsport), sowie die Mitgliedsvereine der Landesverbände bzw. Zentralen Vereine. Antragsberechtigt bei den ASKÖ-Landesverbänden und den Zentralen Verbänden sind deren Bezirksorganisationen bzw. Mitgliedsvereine.

Die Verwendung der Fördermittel aus dem Bereich „Bundes-Vereinszuschuss“ muss sich ausschließlich auf die oben angeführten Inhalte beziehen.

Die Mitgliedsvereine der ASKÖ-Bundesorganisation haben sicherzustellen, dass die erhaltenen Fördermittel gemäß den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß dem Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 eingesetzt werden.

Die ASKÖ-Landesverbände sowie Zentralen Vereine haben sicherzustellen, dass alle Belege über die eingesetzten Mittel so aktuell wie möglich in die Belegschaftsaufstellungen (Formblatt BSFF) eingetragen werden. Diese Belegschaftsaufstellungen sind bis 4 Wochen nach Ende eines jeden Quartals und spätestens Ende Jänner des darauffolgenden Jahres als komplette Jahresaufstellung der ASKÖ-Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

Die Belege über die verwendeten Bundes-Sportförderungsmittel verbleiben in den ASKÖ-Landesverbänden bzw. Zentralen Verbänden und sind jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Die ASKÖ-Landesverbände und die Zentralen Verbände sind verpflichtet, einen Sachbericht über den Mitteleinsatz nach Ablauf eines Kalenderjahres (im Regelfall bis 31. Jänner des Folgejahres) der ASKÖ-Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Diese Sachberichte werden in der ASKÖ-Bundesgeschäftsstelle zu einem Jahresbericht zusammengeführt.

Mittel, die dem Förderzweck bzw. den „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungen gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) nicht entsprechen, sind an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.